

RS Vwgh 1992/4/9 91/06/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1992

Index

L57502 Camping Mobilheim Kärnten

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauRallg;

CampingplatzG Krnt 1970 §16;

CampingplatzG Krnt 1970 §7 Abs1;

Rechtssatz

Eine Parteistellung der Gemeinde im Sinne des § 8 AVG lässt sich nicht schon aus § 7 Abs 1 CampingplatzG ableiten, welcher der Sache nach lediglich eine Verpflichtung der Behörde normiert, die Ortsgemeinde, auf deren Gebiet der Campingplatz errichtet bzw betrieben wird (bzw werden soll), anzuhören. Die Ortsgemeinde wird überdies nicht in ihrer Eigenschaft als Trägerin von Privatrechten (etwa unter der Voraussetzung, daß sie als Liegenschaftseigentümerin anreint) angehört, sondern vielmehr im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060144.X01

Im RIS seit

07.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>